

gegen die allgemeine Sicherheit); Mißachtung des sozialistischen Leistungsprinzips und grundlegender Normen des Umgangs mit sozialistischem Eigentum und der Prinzipien sozialistischer Wirtschaftstätigkeit sowie rücksichtsloses Durchsetzen egoistischer Interessen auf Kosten der Gesellschaft (wie bei den Eigentums- und Wirtschaftsdelikten) usw.

Die vorsätzliche Straftat ist immer eine bewußte Negation elementarer Regeln sozialistischen Zusammenlebens, die bis zum Negieren der in den sozialistischen Normen enthaltenen Grundzüge eines menschlichen Zusammenlebens überhaupt gehen kann. Die Vorsatztaten offenbaren damit, daß sich der Täter — zumindest hinsichtlich seiner Tat — auf einem Stand des gesellschaftlichen Bewußtseins befindet, der unterhalb des von der Arbeiterklasse und ihren Verbündeten erreichten Niveaus liegt. Der vorsätzlich handelnde Täter bringt Elemente eines Bewußtseins zur Geltung, das niederen Gesellschaftsformationen und Kulturstufen eigen war oder ist. Seine Haltung drückt in jedem Falle aus, daß er in vorsozialistische, der Ausbeutergesellschaft eigene Denkweisen verstrickt geblieben oder zurückgeglitten ist.

Wie bereits generell bei den Darlegungen zum Wesen des Verschuldens festgestellt wurde, darf jedoch auch bei einer vorsätzlichen Tat aus den in ihr sichtbar werdenden Bewußtseinsmängeln nicht auf die Gesamtpersönlichkeit des Täters schlechthin geschlossen werden.

5.2.1.3.3. Zum sozial-negativen Wesen der Fahrlässigkeit

Die Fahrlässigkeit unterscheidet sich in ihrem sozialen Wesen beträchtlich vom Vorsatz. Während beim Vorsatz das subjektive Verhalten direkt und offen den elementaren Grundnormen der sozialistischen Gesellschaft und des menschlichen Zusammenlebens widerspricht, handelt es sich bei der Fahrlässigkeit um einen *indirekten und verdeckten Widerspruch des subjektiven Verhaltens des Täters zu diesen elementaren sozialen Grundnormen.*

Bei den Fahrlässigkeitsdelikten handelt es sich vornehmlich um Taten, die zur Schädigung oder Gefährdung von Leben und Gesundheit, von Sachwerten, gesellschaftlichem Vermögen oder lebenswichtigen sozialen Prozessen führen. Insofern bezweckt auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit den Schutz elementarer gesellschaftlicher Lebensvorgänge in der sozialistischen Gesellschaft. Jedoch ist das Verhalten des fahrlässig handelnden Täters subjektiv nicht darauf gerichtet, diese Prozesse selbst zu stören bzw. zu gefährden. Die subjektive Beziehung zu diesen Prozessen ist durch die Pflichtwidrigkeit in Gestalt der bewußten Pflichtverletzung oder einer gesetzlich besonders charakterisierten unbewußten Pflichtverletzung vermittelt. Es geht um die subjektiv verantwortungslose Verletzung von rechtlichen Pflichten, die aufgestellt wurden, um einen störungsfreien Ablauf grundlegender Lebensprozesse der sozialistischen Gesellschaft zu sichern. Es sind dies Pflichten, die aus den objektiven Erfordernissen der jeweiligen sozialen Prozesse abgeleitet sind, um Leben und Gesundheit der Menschen, Ordnung und Sicherheit und die Tätigkeit der staatlichen Organe zu schützen. Die Fahrlässigkeit drückt soziologisch gesehen ein bestimmtes Maß an